



Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

51. Flächennutzungsplanänderung – Erweiterung Windpark Königshoven

hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 23.06.2020 den Entwurf der 51. Flächennutzungsplanänderung abschließend festgestellt. Aufgrund kleinteiliger Änderungen in der Begründung und in der flächendeckenden Untersuchung sowie einem Formfehler in der Bekanntmachung soll dieser Entwurf nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegt werden.

Der Windpark Königshovener Höhe soll erweitert werden. Im Ergebnis einer flächendeckenden Untersuchung soll eine sogenannte „Konzentrationszone“ (nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB), welche sich in drei Teilflächen aufteilt, im Norden des Bedburger Stadtgebietes ausgewiesen werden. Die Teilflächen 1 und 2 liegen direkt an der Gemeindegrenze zur Stadt Jüchen und sind darüber hinaus unmittelbar westlich und östlich der jüngst in Betrieb genommenen neuen Trasse der Bundesautobahn 44n verortet. Die etwas südlicher auszuweisende Teilfläche 3 grenzt westlich an den bestehenden Windpark Königshovener Höhe.

Die genaue Abgrenzung der drei Teilflächen der Konzentrationszone zur Erweiterung des Windparks Königshoven sowie der bestehenden Konzentrationszonen sind der Planzeichnung zu entnehmen.

Mit der Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen ist gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen i. S. des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im übrigen Gemeindegebiet ausgeschlossen.

Die Begründung der Flächennutzungsplanänderung (inklusive der flächendeckenden Untersuchung und dem Umweltbericht), die Planzeichnung, die Abwägungslisten aus der frühzeitigen Beteiligung und aus der ersten Offenlage, die artenschutzrechtlichen Prüfungen I und II und der avifaunistische Fachbeitrag liegen vom

**9. Oktober 2020 bis einschließlich 9. November 2020
im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg,
Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung,
im Aushangkasten im Flur des 2. OG**

während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme für Jedermann öffentlich aus.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der aktuellen Corona-Situation eine Einsichtnahme im Rathaus nur nach vorheriger Anmeldung möglich ist.

Des Weiteren ist am 22. und 23. Oktober 2020 sowie am 5. und 6. November 2020 das Rathaus in Kaster betriebsbedingt geschlossen. An diesen vier Tagen wird die Einsichtnahme, gleichfalls nach vorheriger Anmeldung, in gesonderten Räumlichkeiten der Freiwilligen Feuerwehr, Am Rathaus 3, 50181 Bedburg gewährt.

Eine Anmeldung ist über die im Folgenden aufgeführte Postanschrift, E-Mailadresse oder aber per Telefon unter der 02272 - 402 619 möglich. Darüber hinaus können die Unterlagen auch auf der Internetseite der Stadt Bedburg unter www.bedburg.de >> Stadtentwicklung, Bauen und Wirtschaft >> Stadtentwicklung >> Bauleitpläne Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist insbesondere schriftlich bei der Stadtverwaltung, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Fachdienst 5, per E-Mail an stadtplanung@bedburg.de oder mündlich zur Niederschrift im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Zimmer 203, nach vorheriger Anmeldung vorgebracht werden. In der Zeit des geschlossenen Rathauses Kaster werden auch hier, nach vorheriger Anmeldung, Räumlichkeiten der Freiwilligen Feuerwehr, Am Rathaus 3, 50181 Bedburg zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens liegen folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen vor:

Umweltrelevante Stellungnahmen

- Hinweise auf schwierige Baugrundverhältnisse durch aufgeschüttete Böden in stark wechselnder Zusammensetzung, was einen Einfluss auf die Tragfähigkeit der Böden hat; Hinweise auf Bodensenkungen und zur Anordnung von Versickerungsanlagen; Hinweise auf aktive und inaktive Grundwassermessstellen und zum Umgang mit diesen; Hinweise auf Teilflächen des Plangebietes, die noch unter Bergaufsicht stehen; Hinweise zu Kabel- und Rohrleitungen (RWE Power AG, 07.05.2019 und 21.05.2019).
- Hinweise darauf, dass sich Teile des Plangebietes noch auf unter Bergaufsicht stehenden Flächen befinden; Hinweise zur Erdbebenüberwachung; Hinweise zum Bau und der Verortung der Windkraftanlagen; Das Plangebiet ist von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen (Bezirksregierung Arnsberg, Dortmund, 22.05.2019; und 25.11.2019)
- Hinweise zur tektonischen Situation und zur Erdbebenüberwachung sowie zum Umgang mit dem Baugrund (Geologischer Dienst NRW, 21.05.2019)
- Hinweis auf einzuhaltende Schutzabstände, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen; Hinweise auf das Hauptverbreitungsgebiet der Grauwasser und auf Artenschutz-Maßnahmen im Zusammenhang mit dieser Art, Hinweis auf den Zeitpunkt der voraussichtlich durchzuführenden CEF Maßnahmen (Rhein-Erft-Kreis, 22.05.2019 und 05.12.2019)
- Hinweise auf schützenswerte Vogelarten (Stadt Grevenbroich, 21.05.2019 und 02.12.2019)
- Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde auf den Feldvogelschutz (Rhein-Erft-Kreis, 18.05.2020)

Umweltbericht (Smeets Landschaftsarchitekten Planungsgesellschaft mbH, Erftstadt, 25.05.2020)

- Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie der Schutzgüter und deren Wechselwirkungen untereinander
- Bestandsaufnahme der zu bewertenden Schutzgüter (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Luft / Klima, Landschaft, Mensch,

Gesundheit und Bevölkerung, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) und deren Wechselwirkungen

- Beurteilung der Umweltverträglichkeit für die untersuchten Flächen
- Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes im Plangebiet
- Beschreibung der Ausgleichmaßnahmen und Vorkehrung zur Verminderung oder Vermeidung der Auswirkungen auf die Umwelt- und Schutzgüter
- Beschreibung von Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Artenschutzrechtliche Prüfungen I und II (ecoda Umweltgutachten, Münster, 12.08.2019)

- Beschreibung der Auswirkungen von Windenergieanlagen und deren Betrieb auf die Umwelt
- Zusammenfassung des Vorkommens von planungsrelevanten, windenergieanlagen-empfindlichen Vogel-, Fledermaus und weiteren Säugetierarten
- Prognose zur Bewertung der Auswirkungen durch die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen
- Beschreibung der baubedingten, anlagenbedingten und betriebsbedingten Auswirkungen durch das Vorhaben sowie der Umgang mit den Auswirkungen durch das Durchführen von Vermeidungsmaßnahmen
- Aufzeigen von Vermeidungsmaßnahmen für Kreuz- und Wechselkröten

Avifaunistischer Fachbeitrag (ecoda Umweltgutachten, Münster, 12.08.2019)

- Beschreibung des Vorkommens von Brut-, Rast- und Zugvögeln, die windenergieanlagen-empfindlich sind
- Darstellung der Bedeutung dieser Arten für den Untersuchungsraum
- Zusammenfassung der Bewertung des Untersuchungsraums für die betroffenen Arten

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB der „51. Flächennutzungsplanänderung – Erweiterung Windpark Königshoven“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Entsprechend § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (vgl. §§ 3 und 4 BauGB) nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
2. Bei Flächennutzungsplänen ist ergänzend zu dem Hinweis nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.
3. Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) ebenso darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines

Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

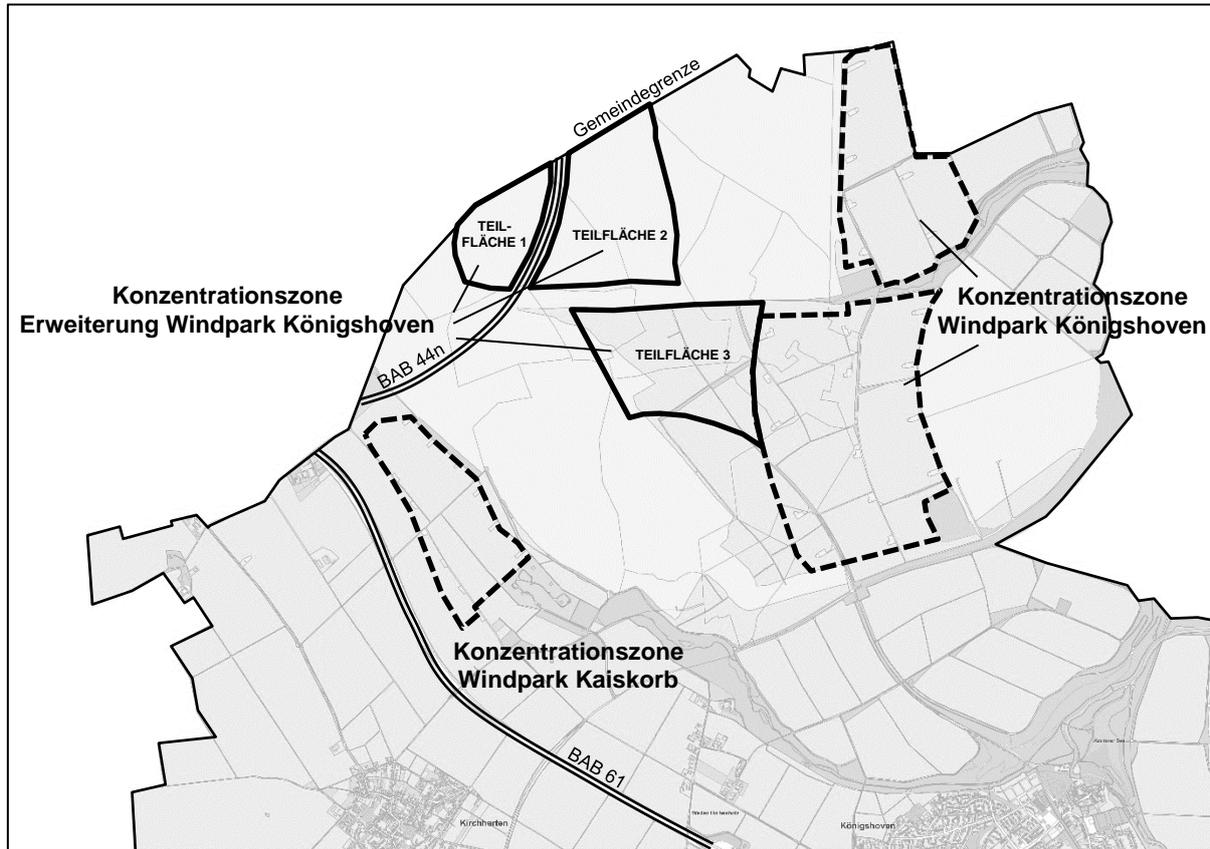
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
4. Ferner wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgenden des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
5. Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften: Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, in 50181 Bedburg nach vorheriger Anmeldung während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bedburg, 30.09.2020

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

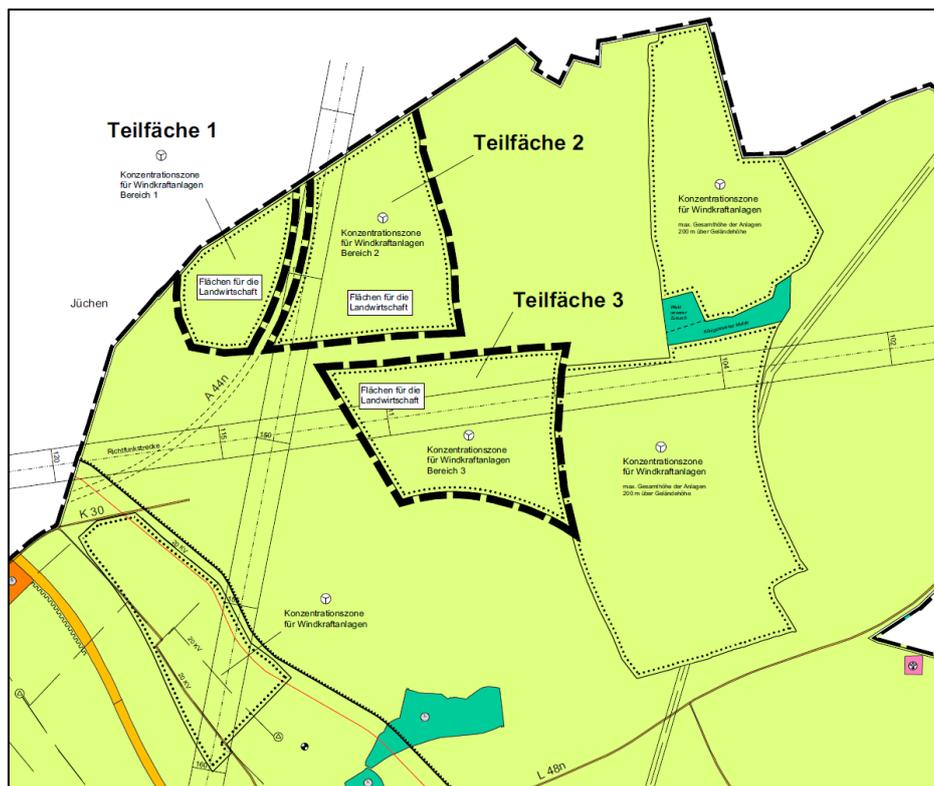
gez.
Sascha Solbach

Lageplan Konzentrationszonen im Stadtgebiet Bedburg
(ohne Maßstab)



© Vermessungs- und Katasteramt Rhein-Erft-Kreis

Lageplan 51. Flächennutzungsplanänderung –
Erweiterung Windpark Königshoven
(ohne Maßstab)



© Vermessungs- und Katasteramt Rhein-Erft-Kreis